

Regierungspräsidium Darmstadt

Bearbeiter/in: Dr. H. Arnold
Durchwahl: 815-1365
E-Mail: helmut.arnold@hmulv.hessen.de
Fax: 815-1941
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

Datum: Januar 2009

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Alle Kreisausschüsse und Magistrate
gemäß Verteiler

**Mitwirkungspflichten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz
(HAltBodSchG);**

hier: Anzeigepflicht beim Auf- oder Einbringen von Materialien über 600m³ auf oder in den Boden, nach § 4 Abs. 3 HAltBodSchG; Anlagen: 2 (Einleitende Bemerkungen; Anzeigeformblatt)

Die rechtlichen und fachlichen Bestimmungen des vorsorgenden Bodenschutzes richten sich vor allem unmittelbar an die Pflichtigen, d.h. an Eigentümer, Nutzer und diejenigen, die Maßnahmen verrichten oder durchführen lassen.

Eigenständige Zulassungsverfahren bei Behörden sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht vorgegeben. Erfolgen bodenschutzrelevante Maßnahmen im Rahmen sonstiger Zulassungsverfahren, ist ihre Einhaltung durch Beteiligung der Bodenschutzbehörden gemäß § 3 Abs. 3 HAltBodSchG sicher zu stellen.

Bei zulassungsfreien Vorhaben, bei denen Material von über 600m³ Gesamtmenge in Böden auf- oder eingebracht werden, haben allerdings nun die Pflichtigen diese Maßnahmen der zuständigen Bodenschutzbehörde, in der Regel dem Kreisausschuss oder dem Magistrat als unterer Bodenschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs 3 HAltBodSchG).

Die Anzeige soll der Bodenschutzbehörde vier Wochen, in begründeten Ausnahmefällen zwei Wochen, vor Beginn der Maßnahme vorliegen, um eine zeitgerechte Bearbeitung zu ermöglichen. Die Prüfung der Bodenschutzbehörde bezieht sich dabei zunächst auf die Vollständigkeit und Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die Bodenschutzbehörde ist nicht verpflichtet, diese Angaben im Einzelnen detailliert zu prüfen und über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zu entscheiden. Der Pflichtige trägt weiterhin die Verantwortung dafür, dass die bestehenden Vorschriften eingehalten werden. Die

Bodenschutzbehörde ist aber berechtigt und im Rahmen ihrer Pflicht nach § 2 Abs. 1 HAltBodSchG auch gehalten, ggf. näher zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen.
Eine Zustimmung der Bodenschutzbehörde für ein Vorhaben ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Der Empfang der Anzeige wird jedoch bestätigt.
Die Verantwortung der Pflichtigen bleibt bestehen.
Ordnungswidrig handelt nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 HAltBodSchG, wer eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
Mit diesem Erlass wird ein entsprechendes Anzeigeformblatt mit einführenden Bemerkungen eingeführt. (Anlagen)
Wenzel Mayer